

Brüssel, den 30. Januar 2026
(OR. en)

5866/26

IXIM 24
JAI 126
COMIX 28
CH
EU-LISA
IS
LI
NO

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 32 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Evaluierung der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2018/1726

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 32 final.

Anl.: COM(2026) 32 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2026
COM(2026) 32 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Evaluierung der Agentur der Europäischen Union für das
Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und
des Rechts (eu-LISA) gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2018/1726**

{SWD(2026) 980 final}

1. Einführung

Die zunehmende Komplexität in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und innere Sicherheit in der Europäischen Union erfordert schon lange stabile, skalierbare und zuverlässige Informationssysteme. Mit der Erweiterung des Schengen-Raums und dem zunehmenden Bedarf an gemeinsamen Datenbanken zur Unterstützung der Visumverwaltung, der Bearbeitung von Asylanträgen und der polizeilichen Zusammenarbeit wurde gegen Ende der 2000er-Jahre deutlich, dass es einer eigenen Behörde bedarf, um die IT-Großsysteme der EU sicher und effizient zu verwalten. Daher richtete die EU im Jahr 2011 mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011¹ die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) ein.

Zunächst beaufsichtigte eu-LISA das Betriebsmanagement bestehender IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, nämlich das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II), das Visa-Informationssystem (VIS) und das europäische System zur Erfassung der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (Eurodac). Außerdem übernahm eu-LISA auch die potenzielle Unterstützung von Entwicklung und Betrieb zusätzlicher IT-Systeme.

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2012 hat die Agentur ihre Kapazitäten schrittweise ausgebaut, um dem wachsenden Bedarf an sicheren, zuverlässigen und skalierbaren IT-Lösungen in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und innere Sicherheit gerecht zu werden. Ein wichtiger Meilenstein dieses Ausbaus war die Änderung der eu-LISA-Verordnung im Jahr 2015 zur Aktualisierung der Zuständigkeiten der Agentur bezüglich Eurodac. Mit dieser durch die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Neufassung der Eurodac-Verordnung) erlassenen Änderung traten neue Anforderungen an die Tätigkeit der Agentur in diesem Bereich in Kraft².

Mitte der 2010er-Jahre entstand eine Reihe dringender Herausforderungen, die den EU-Rahmen für Migration, Grenzverwaltung und innere Sicherheit auf die Probe stellten. Die Migrationskrise von 2015-2016 stellte eine erhebliche Belastung für die Infrastrukturen im Bereich des Asyl- und Grenzmanagements dar, und die gewachsene Bedrohung durch den Terrorismus unterstrich die Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle der Außengrenzen und des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Behörden in Echtzeit. Darüber hinaus wuchsen die Sorgen über Identitätsbetrug und Datenfragmentierung in den diversen Systemen auf EU-Ebene. Diese Herausforderungen zeigten die Grenzen bestehender Systeme und Koordinierungsmodelle auf und machten deutlich, dass ein wirksamerer und anpassungsfähigerer Ansatz erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

In der Folge wurde das Mandat von eu-LISA im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1726³ (im Folgenden „eu-LISA-Verordnung“ oder „geltende Verordnung“) überarbeitet. Diese Überarbeitung beruhte auf der ersten Bewertung des Mandats der Agentur⁴. Es war keine einfache Aktualisierung, sondern eine notwendige strategische Anpassung, um die Agentur für die sich wandelnde Migrations- und Sicherheitslandschaft zu rüsten.

In der geltenden eu-LISA-Verordnung bleibt das Kernziel der Agentur, ein hohes Maß an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, unter anderem indem die Grenzverwaltung und Strafverfolgung erleichtert werden. Darüber hinaus erweiterte sich aufgrund der geltenden Verordnung das Mandat der Agentur und umfasst nun insbesondere die Entwicklung und Verwaltung neuer Großsysteme, darunter das Einreise-/Ausreisensystem (EES) und das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS). Außerdem erhielt die Agentur im Rahmen der Verordnung die Aufgabe, den Interoperabilitätsrahmen der IT-Systeme im Bereich Justiz und Inneres umzusetzen. Diese wegweisende Initiative soll die Datensilos beseitigen, die eine wirksame Umsetzung der Politik behindert haben.

Gemäß Artikel 39 der eu-LISA-Verordnung ist die Leistung der Agentur im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Auftrag, ihren Standorten und ihren Aufgaben zu bewerten, um Bereiche für mögliche Verbesserungen zu ermitteln.

Von Oktober 2023 bis November 2024 führte die Kommission die unterstützende Studie⁵ durch, die den Zeitraum vom Inkrafttreten der geltenden eu-LISA-Verordnung im Jahr 2018 bis März 2024 abdeckte. Die Evaluierung verglich auch die Situation mit der Zeit von 2012 und 2018, bevor die geltende Verordnung in Kraft trat. Die Studie wurde 2024 formell abgeschlossen, doch in der Evaluierung wurden die Entwicklungen bis Juni 2025 berücksichtigt. Dank des verlängerten Bewertungszeitraum konnte die Kommission die erheblichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Änderungen berücksichtigen, welche die Agentur parallel zur Studie durchlaufen hatte. So war gewährleistet, dass die Evaluierung die jüngsten Fortschritte erfasste und ein umfassenderes und genaueres Bild der Leistung der Agentur vermittelte. Die vorliegende Evaluierung stützt sich auf eine umfassende Konsultation unter Beteiligung folgender Stellen: Europäische Kommission, Bedienstete und Auftragnehmer von eu-LISA, Behörden der Mitgliedstaaten, die in den eu-LISA-Leitungsgremien vertreten sind (einschließlich Beratergruppen, Projektverwaltungsgremien und Verwaltungsratsmitgliedern), aus den Bereichen Inneres und Justiz, EU-Agenturen (darunter die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und Eurojust), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) und nationale Datenschutzbehörden.

In dieser Evaluierung wurde die Leistung der Agentur im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Auftrag, ihren Standorten und ihren Aufgaben bewertet. Sie umfasste auch eine Analyse des für EU-LISA geltenden rechtlichen und politischen Rahmens und konzentrierte sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben, die Organisation, einschließlich der Leitungsstruktur und der

³ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

⁴ Europäische Kommission 2017, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)*, COM(2017) 346 final, Brüssel.

⁵ Study to support the evaluation of Regulation (EU) 2018/1726 of the European Parliament and of the Council of 14 November 2018 on eu-LISA, ISBN-Nummer: 978-92-68-34401-9.

Standorte der Agentur, und auf die Verwaltung der wirtschaftlichen, personellen und technischen Ressourcen. Außerdem enthält die Evaluierung eine Analyse von Relevanz und Mehrwert der Agentur für die EU: Sie untersucht, inwieweit das 2018 eingeführte neue Mandat der Agentur zum Erreichen ihrer Ziele beigetragen hat und inwieweit es die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterstützt hat.

In diesem Bericht werden die Schlussfolgerungen zusammengefasst, die die Kommission aus der Bewertung der Umsetzung der geltenden eu-LISA-Verordnung gezogen hat und die im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, das dem Bericht beigelegt ist, ausführlich dargelegt sind⁶. In der Evaluierung erfolgt eine Bestandsaufnahme der Umsetzung der geltenden eu-LISA-Verordnung. Zudem wird eine Reihe verbesserungswürdiger Bereiche ermittelt, die in die künftige Arbeit der Kommission, von eu-LISA und der Mitgliedstaaten einfließen werden.

2. Zusammenfassung der Evaluierung und wichtigste Ergebnisse.

Trotz eines komplexen operativen und politischen Umfelds, das durch eine beschleunigte Digitalisierung, zunehmende Sicherheitsbedrohungen und geopolitische Instabilität gekennzeichnet ist, ergibt sich eine weitgehend positive Bewertung der Leistung, Relevanz, Kohärenz, Effizienz und des europäischen Mehrwerts von eu-LISA. Die Agentur hat sich für die Umsetzung und das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als unerlässlich erwiesen. Sie unterstützt die Mitgliedstaaten und die EU-Organe bei der Bereitstellung einer koordinierten, sicheren und wirksamen digitalen Infrastruktur.

Die eu-LISA-Verordnung besitzt nach wie vor große Relevanz. Angesichts von Entwicklungen wie einer größeren Mobilität von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen, dem raschen technologischen Fortschritt, den erhöhten Risiken von Cyberangriffen und den anhaltenden geopolitischen Spannungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und mit den Konflikten im Nahen Osten, hat die Bedeutung der Agentur zugenommen.

Seit der Annahme der geltenden eu-LISA-Verordnung ist das Mandat der Agentur nach wie vor relevant und wurde als Reaktion auf neue Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit und Migration weiter gestärkt. Im Zuge von Änderungen der eu-LISA-Verordnung erhielt die Agentur zusätzliche Zuständigkeiten bezüglich neuer IT-Systeme, darunter das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), das e-CODEX-System⁷, das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)⁸, das überarbeitete Visa-Informationssystem (VIS)⁹, die

⁶ SWD(2026) 980.

⁷ Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS-TCN) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861,

Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG-Plattform)¹⁰ und das neue Eurodac¹¹. Diese Systeme sollen den Informationsaustausch erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in der gesamten EU verbessern. Außerdem umfassen die erweiterten Zuständigkeiten der Agentur nun auch die Entwicklung und das Management der Interoperabilität der IT-Großsysteme¹². Um ferner die Effizienz und Resilienz der bestehenden Systeme zu gewährleisten, hat die Agentur einschlägige operative Aufgaben übernommen, unter anderem den Betrieb eines rund um die Uhr verfügbaren Bereitschaftsdiensts. Insbesondere ist die Agentur im Rahmen des aktualisierten Mandats auch in der Lage, die Mitgliedstaaten und die Kommission auf Anfrage zu unterstützen und ihre Rolle durch die Überwachung von Forschungstätigkeiten und Pilotversuche auszubauen.

In der aktuellen Evaluierung wird bestätigt, dass das Mandat von eu-LISA nach wie vor relevant und auf den operativen Bedarf abgestimmt ist, auch hinsichtlich der Entwicklung neuer IT-Systeme. Die Bewertung kommt zu dem Schluss, dass die Tätigkeiten von eu-LISA im Forschungsbereich nach wie vor relevant sind. Jedoch sollte die Agentur jenen Tätigkeiten Vorrang einräumen, die sich unmittelbar auf den Betrieb oder die Entwicklung der von ihr verwalteten IT-Großsysteme auswirken. Gleichwohl sollte die Agentur eine starke operative Leistung als entscheidenden Faktor für ihre künftige Relevanz aufrechterhalten.

Die Bewertung der Wirksamkeit von eu-LISA fällt gemischt aus. Zwar leistet eu-LISA bei der Verwaltung bestehender IT-Großsysteme gute Arbeit und erhielt positive Rückmeldungen der Interessenträger über die Kontinuität der Dienste und die Reaktionen auf Zwischenfälle, doch gibt es bei der Entwicklung neuer Systeme noch erheblichen Verbesserungsbedarf.

Die Wirksamkeit der geltenden eu-LISA-Verordnung mit Blick auf die Erreichung ihrer Ziele variiert je nach Aufgabe:

- Das Betriebsmanagement der bestehenden Systeme ist im Allgemeinen sehr wirksam und hat sich als Stärke erwiesen.
- Die Entwicklung neuer Systeme ist weniger wirksam; diesbezüglich steht die Agentur vor Herausforderungen etwa in der Verwaltung der Auftragnehmer, der internen

(EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024).

¹² Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27) und Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Koordinierung und der Ressourcenzuweisung. Diese Herausforderungen haben erhebliche Verzögerungen verursacht, insbesondere im Zusammenhang mit dem EES, dem ETIAS, dem ECRIS-TCN und dem überarbeiteten VIS.

- Bei der Leistungsfähigkeit der Agentur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht mit diesen Systemen zusammenhängen, zeigt sich ein gemischtes Bild: Im Bereich der Beobachtung der Forschungsentwicklung sind positive Ergebnisse zu verzeichnen, doch der Einsatz von Pilotprojekten und die Ad-hoc-Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 15 und 16 der geltenden eu-LISA-Verordnung halten sich in Grenzen.

Die Bewertung der Effizienz von eu-LISA ergibt ein differenziertes Bild. Die Agentur hat zwar eine hohe Effizienz im Betriebsmanagement bestehender IT-Großsysteme unter Beweis gestellt, doch gibt es noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Entwicklung und Bereitstellung neuer Systeme. Die Herausforderungen in diesem Bereich sind größtenteils auf die Komplexität in Bezug auf das Auftragnehmermanagement und Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Fristen für Großprojekte wie EES und ETIAS zurückzuführen.

Aus organisatorischer Sicht und mit Blick auf die Governance arbeitet eu-LISA insgesamt effizient und ist ständig bestrebt, ihre internen Prozesse zu optimieren. Dennoch wurden bestimmte strukturelle Probleme festgestellt, die eine optimale Leistungsfähigkeit der Agentur behindern. Dazu zählen ein starres, auf Dienststellen basierendes Organisationsmodell, überdimensionierte Teams und sich überschneidende Zuständigkeiten, insbesondere bei der Einbeziehung der Interessenträger. Außerdem sind die Tätigkeiten von eu-LISA auf mehrere Standorte in Tallinn, Straßburg und Sankt Johann im Pongau verteilt. Diese Faktoren haben bisweilen zu Ineffizienzen geführt, insbesondere in der Vertragsverwaltung und -aufsicht sowie bei der Einstellung des Agenturpersonals. Der Governance-Rahmen der Agentur ist naturgemäß komplex und kann erhebliche allgemeine Verwaltungskosten verursachen. Bis zu einem gewissen Grad ist diese Komplexität dadurch gerechtfertigt, dass eine solide Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und EU-Organen gewährleistet werden muss, dennoch wurden Bedenken hinsichtlich des Verwaltungsaufwands geäußert, der durch die zahlreichen Sitzungen entsteht. So ergibt sich als Schlussfolgerung der Evaluierung, dass gestraffte Governance-Mechanismen und eine verbesserte Koordinierung der Führungsorgane wertvolle Synergien schaffen und die allgemeinen organisatorischen Kosten verringern könnten. Gleichzeitig bringt die übermäßige Abhängigkeit von eu-LISA von externen Vertragspartnern bei der technischen Durchführung anhaltende Herausforderungen mit sich und begrenzt ihre Fähigkeit, komplexe IT-Projekte wirksam zu überwachen. Für die langfristige organisatorische Widerstandsfähigkeit ist es entscheidend, diese Abhängigkeit zu überwinden, nämlich durch die Förderung internen Wissens, eine verbesserte Bindung von Talenten und gestärkte Projektverantwortung.

Eu-LISA ist für ihr kompetentes Management operativer IT-Systeme bekannt. So bestätigen die Interessenträger durchweg, dass die Agentur in der Lage ist, Zwischenfälle schnell zu beheben und zu entschärfen und so die Kontinuität der Dienste sicherzustellen. Jedoch besteht Raum für Verbesserungen: Ein strategisches Gleichgewicht der internen Abwicklung von Unterstützungsfunktionen und ihrer Auslagerung an externe Anbieter kann die Effizienz steigern. Demgegenüber ist die effiziente Entwicklung neuer IT-Systeme eine größere Herausforderung. Beispielsweise kam es beim EES-Projekt zu zahlreichen Verzögerungen und Qualitätsproblemen, die eine fristgerechte Bereitstellung und frühzeitige Übergabe behinderten. Zwar sind die Rückmeldungen der Interessenträger nicht offen kritisch, aber bezüglich der Systementwicklung sind sie mit der Agentur weniger zufrieden als im Bereich des Betriebsmanagements.

Die geltende eu-LISA-Verordnung ist sowohl intern als auch extern weitgehend rechtlich kohärent. Es wurden nur wenige Probleme hinsichtlich der Kohärenz mit anderen Rechtsakten festgestellt, insbesondere in Bezug auf die Wechselwirkungen mit der e-CODEX-Verordnung. Durch diese Verordnung ergeben sich besondere operative Einschränkungen. Beispielsweise muss die Verwaltung des e-CODEX-Systems ausschließlich in Tallinn erfolgen, und alle für e-CODEX bereitgestellten Ressourcen müssen vollständig für dieses System eingesetzt werden, um die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten¹³. Diese Bestimmungen behindern das effiziente Betriebsmanagement des Systems durch eu-LISA. Das zeigt Bereiche auf, in denen regulatorische Anpassungen die Verwaltung flexibler machen und operative Synergien verbessern könnten.

Das allgemeine rechtliche Umfeld, in dem eu-LISA tätig ist, ist von Natur aus komplex, da sich die Agentur mit einer Vielzahl sich überschneidender Rechtsinstrumente auseinandersetzen muss. Hierzu zählen die geltende eu-LISA-Verordnung selbst, die Verordnungen zur Einrichtung der einzelnen Systeme sowie die übergeordneten Rahmenwerke in den Bereichen Datenschutz, Finanzmanagement, Humanressourcen und künstliche Intelligenz. Um eine nahtlose Governance und Integrität in den Abläufen zu gewährleisten, ist es entscheidend, dass die eu-LISA-Verordnung auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen der einzelnen Systeme abgestimmt ist und mit ihnen in Einklang steht. Intern ergaben sich bei der Evaluierung keine wesentlichen Herausforderungen bezüglich dieser Kohärenz.

Die Evaluierung schließt mit der Aussage, **dass die Mitgliedstaaten alleine die Ziele der geltenden eu-LISA-Verordnung nicht hinreichend hätten erfüllen können.** Das derzeitige Mandat von eu-LISA spielt eine zentrale Rolle im Hinblick darauf, Fortschritte entsprechend dem Kernauftrag der Agentur zu erzielen; dieser besteht darin, ein hohes Maß an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, insbesondere indem die Grenzverwaltung und die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung erleichtert werden. Mit der Zentralisierung des Betriebsmanagements mehrerer IT-Großsysteme unterstützt eu-LISA nicht nur die Mitgliedstaaten bei ihren Umsetzungsbemühungen, sondern sie nutzt auch wesentliche Skaleneffekte und fördert so die Effizienz und Kohärenz in der gesamten Union. Die Evaluierung kommt zu dem Schluss, dass es zwar Verbesserungsmöglichkeiten mit Blick auf die Entwicklung neuer Systeme gibt, die IT-Landschaft jedoch ohne eine EU-Agentur wie eu-LISA deutlich stärker fragmentiert wäre. Dies wiederum würde die in den Bereichen Justiz und Inneres so wesentliche Sicherheit und Interoperabilität beeinträchtigen. Dementsprechend bestätigt die Evaluierung den EU-Mehrwert der geltenden Verordnung.

Jedoch muss die Agentur, wie in der Evaluierung betont wird, flexibel und anpassungsfähig bleiben und ihre Leistung in den Bereichen Forschungsüberwachung und Entwicklung verbessern, was zu neuen IT-gestützten Lösungen beitragen würde. In dieser Hinsicht sollte eu-LISA – anstatt nur reine Forschung durchzuführen – ihre Fähigkeit zur Beobachtung technologischer und wissenschaftlicher Entwicklungen ausbauen und eine solide Technologiebeobachtungsfunktion einrichten, die es der Agentur ermöglicht, neue Lösungen zu ermitteln, die für die von ihr verwalteten Systeme relevant sein könnten, wie beispielsweise KI- oder Cloud-Technologie. Auf diese Weise könnte eu-LISA innovative Technologien frühzeitig ermitteln, auf ihr Potenzial hin untersuchen und gegebenenfalls effizient in ihre Systeme integrieren. Darüber hinaus sollte die Agentur ihre Zusammenarbeit mit Akteuren aus Drittländern und internationalen Organisationen verstärken und ihre interne Organisation

¹³ Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150/1 vom 1.6.2022).

verfeinern, um in einem sich rasch wandelnden Umfeld weiterhin effizient und wirksam operieren zu können.

3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Evaluierung ergab, dass das derzeitige Mandat und die Ziele von eu-LISA nach wie vor weitgehend angemessen sind. Zwar hat die Agentur bei der Erfüllung mehrerer Aspekte ihres Mandats eine gute Leistung unter Beweis gestellt, doch gibt es in den Bereichen Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz nach wie vor Verbesserungsmöglichkeiten.

Insbesondere bestehen nach wie vor Herausforderungen in Bezug auf die Entwicklung von IT-Systemen. Verbesserungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Angleichung der geltenden eu-LISA-Verordnung an andere einschlägige Rechtsinstrumente, insbesondere an die e-CODEX-Verordnung, sowie bezüglich der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Pilotprojekten, Tests und Ad-hoc-Unterstützung für die Mitgliedstaaten. Diese Herausforderungen hängen mit einer Reihe interner Faktoren zusammen, darunter die strategische Planung, das Haushalts- und Personalmanagement, die Technologie-Infrastruktur, die Aufsicht über Auftragnehmer und Aspekte der Organisations- und Leitungsstruktur der Agentur.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und der komplexen Betriebsumgebung wird durch die Evaluierung bestätigt, dass das Mandat von eu-LISA zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach wie vor angemessen ist. Seit der Annahme der geltenden eu-LISA-Verordnung hat die Agentur erfolgreich zwei der kritischen Systeme bereitgestellt: das erneuerte Schengener Informationssystem und das Einreise-/Ausreisensystem sowie die erste Komponente des Interoperabilitätsrahmens (den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten). Die operative Inbetriebnahme vier weiterer Systeme (ECRIS-TCN, Eurodac, ETIAS und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten) ist für 2026 vorgesehen. Änderungen des derzeitigen Mandats von eu-LISA könnten in einigen Bereichen vorteilhaft sein, aber jede wesentliche Mandatsänderung könnte die Agentur zurzeit von ihren Kernzielen abhalten und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, die geplanten vorrangigen IT-Systeme rechtzeitig bereitzustellen, was die Einführung des Interoperabilitätsrahmens weiter verzögern würde.

Insbesondere würde eine Änderung des Mandats von eu-LISA durch eine baldige Änderung der geltenden eu-LISA-Verordnung sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene erhebliche Herausforderungen mit sich bringen:

- **Größere Risiken:** Eine Änderung des Mandats, insbesondere von Artikel 16 Absatz 4 der geltenden eu-LISA-Verordnung¹⁴ über die Ad-hoc-Unterstützung der Mitgliedstaaten, könnte zu größeren Risiken für die Agentur führen. Mehr Flexibilität in diesem Bereich mag wünschenswert sein, aber in der Evaluierung wird vorgeschlagen, dass eu-LISA dem Abschluss ihrer laufenden Projekte Vorrang einräumen sollte, bevor sie zusätzliche Aufgaben übernimmt. Jede neue Aufgabe, die eu-LISA durch eine Änderung von Artikel 16 Absatz 4 übertragen würde, würde die Wahrscheinlichkeit weiterer Verzögerungen beim Interoperabilitätsprojekt erhöhen.
- **Instabilität und Verzögerungen:** Angesichts der Verpflichtung und Aufgabe der Agentur, innerhalb der nächsten zwei Jahre vier IT-Großsysteme und eine

¹⁴ In Artikel 16 Absatz 4 der geltenden eu-LISA-Verordnung ist Folgendes vorgesehen: „Eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedstaaten kann die Agentur damit betrauen, eine gemeinsame IT-Komponente zu entwickeln, zu verwalten und/oder zu hosten, die ihnen bei der Umsetzung technischer Aspekte von Verpflichtungen aus Unionsrecht über dezentrale Systeme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hilft. Diese gemeinsamen IT-Lösungen lassen die Verpflichtungen der ersuchenden Mitgliedstaaten aus dem geltenden Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf die Architektur dieser Systeme, unberührt.“

Interoperabilitätskomponente bereitzustellen, könnte die Einführung eines überarbeiteten Mandats zum aktuellen Zeitpunkt zu Instabilität führen. Wahrscheinlich würde eine gegenwärtige Änderung des Mandats das Risiko von Verzögerungen erhöhen.

- **Haushaltszwänge:** Änderungen des Mandats bedeuten nicht automatisch zusätzliche Ressourcen. So würde jede Aufgabenerweiterung eine angemessene finanzielle Unterstützung erfordern – sowie einen neuen Finanzbogen zu Rechtsakten –, was die finanzielle Stabilität ebenfalls beeinträchtigen würde.

Bestimmte in der Evaluierung festgestellte Schwachstellen würden eine Änderung des Mandats von eu-LISA erfordern; so etwa die Zusammenarbeit mit Drittländern oder der Einsatz innovativer technologischer Lösungen für den Betrieb und die Verwaltung der Systeme, einschließlich der Cloud-Technologie. Gleichwohl lässt sich eine Vielzahl anderer ermittelter Probleme ohne sofortige Mandatsänderung auf operativer Ebene angehen. So würde die Agentur zwar von einer gezielten Überarbeitung ihres Mandats profitieren, doch können die meisten der festgestellten unmittelbaren Mängel durch operative Änderungen behoben werden, wodurch die Agentur die notwendige Stabilität erhielte, um die dringlicheren Projekte durchzuführen.

Die Evaluierung kommt zu dem Schluss, dass eu-LISA vorerst ohne zeitnahe Mandatsänderung besser in der Lage sein könnte, ihre laufenden Aufgaben wirksam und effizient zu erfüllen. Daher sollte eu-LISA der organisatorischen Stabilität und der strategischen Verbesserung der operativen Abläufe Vorrang einräumen. Jene in der Evaluierung ermittelten Herausforderungen, die möglicherweise eine Überarbeitung des Mandats erfordern, können in Angriff genommen werden, sobald eu-LISA ihre dringendsten Aufgaben erfüllt hat, darunter die Bereitstellung der geplanten IT-Systeme und die Umsetzung der Interoperabilitätsarchitektur.

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen wurden in der Evaluierung (unter der Überschrift „Global assessment of the areas of attention“ (Gesamtbewertung der Bereiche, die besondere Aufmerksamkeit erfordern)) 54 Empfehlungen ausgesprochen¹⁵. Die Reihenfolge der Empfehlungen in der Liste ergibt sich aus 1) ihrer Dringlichkeit, 2) ihrer Durchführbarkeit und 3) den Bewertungskriterien. Angesichts des Ergebnisses der Evaluierung, wonach Mandatsänderungen im derzeitigen Kontext weitere Risiken und Hindernisse für eu-LISA mit sich bringen könnten, erhalten die Empfehlungen bezüglich des Mandats kurzfristig eine geringere Priorität.

Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der Evaluierung die folgenden elf Empfehlungen als die wichtigsten ermittelt, die eu-LISA umsetzen sollte. Diese Empfehlungen lassen sich ohne Änderungen am derzeitigen Mandat von eu-LISA umsetzen und werden unmittelbar zur organisatorischen Stabilität und zur fristgerechten Erfüllung der Aufgaben der Agentur beitragen. Die Empfehlungen lauten wie folgt:

- Entwicklung eines Zielbetriebsmodells (Target Operating Model, TOM), um eu-LISA dabei zu unterstützen, wirksam zu arbeiten, Risiken zu bewältigen, Entscheidungen schnell zu treffen und für Klarheit bezüglich der Zuständigkeiten zu sorgen, insbesondere im Falle von Zwischenfällen und Notfällen.
- Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden mittelfristigen Personalstrategie.

¹⁵ Study to support the evaluation of Regulation (EU) 2018/1726 of the European Parliament and of the Council of 14 November 2018 on eu-LISA, ISBN-Nummer: 978-92-68-34401-9.

- Einführung und Umsetzung einer mittel- bis langfristigen Technologiestrategie.
- Umsetzung eines mehrjährigen Ansatzes zur Portfolioverwaltung.
- Verbesserung der Funktionen zur Ressourcenplanung, zum Beispiel durch die Einrichtung von Prozessen und den Einsatz geeigneter Instrumente, um einen umfassenderen Überblick über die Personalzuweisung und -steuerung zu gewinnen.
- Einführung eines integrierten Instruments für den Entwicklungszyklus (wie JiraTM) in der gesamten Agentur und bei den Auftragnehmern, um das Projektmanagement und die Zusammenarbeit zu straffen, Störungen so gering wie möglich zu halten, die Arbeitsabläufe zu optimieren und Relevanz zu gewährleisten.
- Einführung und Umsetzung einer mittelfristigen Strategie für Beschaffung und Auslagerung.
- Stärkung der vorhandenen Kapazitäten für interne juristische Dienstleistungen.
- Aktualisierung des Dienstleistungskatalogs mit vollständigen Beschreibungen der Leistungen sowie klar festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesamtverantwortlichen und Manager.
- Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die gegenwärtige Ressourcenzuweisung, Projektstatus, Prozesse und Engpässe, um eine fundiertere Diskussion über die Priorisierung von Projekten – auch auf politischer Ebene – zu ermöglichen.
- Verringerung der Abhängigkeit von externen Auftragnehmern bei gleichzeitiger Stärkung der Projektverantwortung und des Wissenserhalts.

Die Kommission fordert eu-LISA auf, einen Aktionsplan zur Umsetzung aller aufgeführten Empfehlungen auszuarbeiten.